

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Erkelenz

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 02.10.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.02, Konrad-Adenauer-Platz 3, 41812 Erkelenz

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Wegberg, Blatt 11233,

BV lfd. Nr. 1

9784/144888 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wegberg, Flur 36, Flurstück 1012, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 14, 16, 18, 20, Größe: 481 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 gekennzeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss

versteigert werden.

Eigentumswohnung, 97,84 qm, in einem 1990 errichteten Wohn-/Geschäftshaus mit insgesamt 7 Gewerbeeinheiten und 8 Wohneinheiten. Bau- und Unterhaltungszustand des Wohn-/Geschäftshauses entspricht seinem Baualter, Es bestehen einzelne Schäden im Bad und an den Innentüren, im Übrigen ist der Unterhaltungszustand der Wohnung insgesamt normal. Keine Garage oder PKW-Stellplatz vorhanden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

190.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.